

TOP 2: Entwurf eines Landesgesetzes über den Beitritt zum Abkommen über die Errichtung und Finanzierung der Akademie für öffentliches Gesundheitswesen in Düsseldorf

- Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie -

Beschluss:

Der Ministerrat beschließt den Entwurf eines Landesgesetzes über den Beitritt zum Abkommen über die Errichtung und Finanzierung der Akademie für öffentliches Gesundheitswesen in Düsseldorf.

Erläuterungen:

Die Akademie für öffentliches Gesundheitswesen wurde 1971 als Gemeinschaftseinrichtung der Länder Berlin, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein im Rahmen eines Abkommens errichtet. Ihre Aufgaben sind die Aus-, Fort- und Weiterbildung der im öffentlichen Gesundheitsdienst vertretenen Berufsgruppen, die Durchführung von Lehrgängen und die Herausgabe einer Schriftenreihe für wissenschaftliche Veröffentlichungen. Sie untersteht der Rechtsaufsicht des Landes Nordrhein-Westfalen. Rheinland-Pfalz hat keine eigene Aus-, Fort- oder Weiterbildungsakademie für den Öffentlichen Gesundheitsdienst.

Die Staatskanzlei hat nach Zustimmung des Ministerrats am 29. August 2016 umgehend den Landtag gemäß der Vereinbarung zwischen Landtag und Landesregierung gemäß Artikel 89 b der Landesverfassung über den beabsichtigten Beitritt zum Abkommen unterrichtet.

Am 20. September 2016 hat der Ausschuss für Gesundheit, Pflege und Demografie des Landtags Rheinland-Pfalz über den Beitritt beraten. Dabei haben sich keine Einwände ergeben, die zu einer Ablehnung des vorliegenden Gesetzes führen könnten. Die Ministerin für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie hat daraufhin am 30. September 2016 den Beitritt zum Abkommen unterzeichnet.

Hinsichtlich der Erläuterungen zum Öffentlichen Gesundheitsdienst, der Notwendigkeit die Qualifikation der verschiedenen Berufsgruppen sicherzustellen und der Akademie für öffentliches Gesundheitswesen in Düsseldorf mit ihrer fachlichen Kompetenz und ihrem länderübergreifenden Wirkungskreis wird auf den Ministerratsbeschluss vom 29. August 2016 sowie auf die Begründung zum Gesetz und zum Abkommen verwiesen.

Durch das vorliegende Gesetz soll die Zustimmung des Landtags gemäß Artikel 101 Satz 2 der Verfassung für Rheinland-Pfalz über den Beitritt zum Abkommen über die Errichtung und Finanzierung der Akademie für öffentliches Gesundheitswesen in Düsseldorf erfolgen. Darüber hinaus regelt das Landesgesetz die anteilige Finanzierung durch die Kommunen.